Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING

Polit. Bezirk Wels-Land
Markt 1, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom **29. Juni 2026** aufgrund der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungs- und -betreuungsgesetzes mit der eine

KINDERGARTEN- UND KRABBELSTUBEN-TARIFORDNUNG

erlassen wird.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

(2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder das aktuelle Monatseinkommen nachzuweisen.

(4) Die gemäß § 2 der Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des

Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(6) Das ermittelte Familieneinkommen wird je weiterem nicht selbst erhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt um je 200 Euro pro Monat reduziert.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

(2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

(3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. von der
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3
Modalitäten

(1) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(2) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug/Zahlschein 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten und besuchten Wochen aliquotiert.

(3) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so ist der Elternbeitrag für den Zeitpunkt der Erkrankung nicht zu entrichten.

(4) Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus dem Kindergarten unverzüglich der

Kindergartenleitung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist.

§ 4
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern beträgt:
- 5-Tages-Tarif 53,00 Euro
- 3-Tages-Tarif 37,00 Euro
- 2-Tages-Tarif 27,00 Euro

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen

§ 5
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern beträgt:
- 5-Tages-Tarif 137,00 Euro
- 3-Tages-Tarif 96,00 Euro
- 2-Tages-Tarif 69,00 Euro

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er wird kostendeckend jedoch mit einem Betrag von mindestens 138,00 Euro verrechnet.

§ 6
Drei- und Zwei-Tages-Tarif

(1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 7
Geschwisterabschlag

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

(2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

(3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 9
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch des Kindergartens gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 137,00 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch des Kindergartens ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 82,00 Euro pro Arbeitsjahr im Kindergarten bzw. 43,00 Euro pro Arbeitsjahr in der Krabbelstube einmal jährlich zum 15. Oktober eingehoben.

(2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

(3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Abrechnung dieser Beiträge während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 11
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet, welcher in einer eigenen Verordnung geregelt ist.

(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag für das Begleitpersonal zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung vom Kindergartentransport unverzüglich dem Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting schriftlich anzuzeigen, da sonst der Beitrag für das Begleitpersonal weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monates unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Kindergarten-Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Kindergarten- und Krabbelstuben-Tarifordnung vom 30. Juni 2025 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)

angeschlagen am: 30.06.2026

abgenommen am: 15.07.2026